Satzung der Ortsgemeinde Flomborn über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken in einem geplanten Entwicklungs- und Renaturierungsbereich

-Vorkaufsrechtssatzung „Erhaltung von Kleingärten und Renaturierung - Im Bienenwald“-

Die Ortsgemeinde Flomborn erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.Okt. 2010 (GVBl. S. 319)
in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2.141) geändert durch Art. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) und zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flomborn vom 19. Nov. 2014
folgende Satzung:

§ 1
Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Flomborn zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen dergestalt in Betracht, dass festgestellte Fehlnutzungen der Gartenparzellen und bauliche Missstände durch eine nachfolgende Planung beseitigt werden sollen.

Ein zusätzlicher Entwicklungszweck, ist die Übernahme von Flächen für eine Renaturierung, des engen Bachlaufs im Gartengelände „Im Bienenwald“ zur Rückhaltung des Fließgewässers als Hochwasserschutz.

§ 2
Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Flomborn, Flur 13, Nr. 19 - 38 sowie Flur 12 Nr. 31 – 35. Gewanne „Im Bienenwald“

Die Grundstücke sind in einem Lageplan dargestellt;
er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Vorkaufsrecht

(1) Der Ortsgemeinde Flomborn steht ein Vorkaufsrecht für die in § 2 benannten Grundstücke im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.

(3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Flomborn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Flomborn, den 25. Nov. 2014
(Tag der Ausfertigung)

……
(Rainer Thomas)
(Ortsbürgermeister)

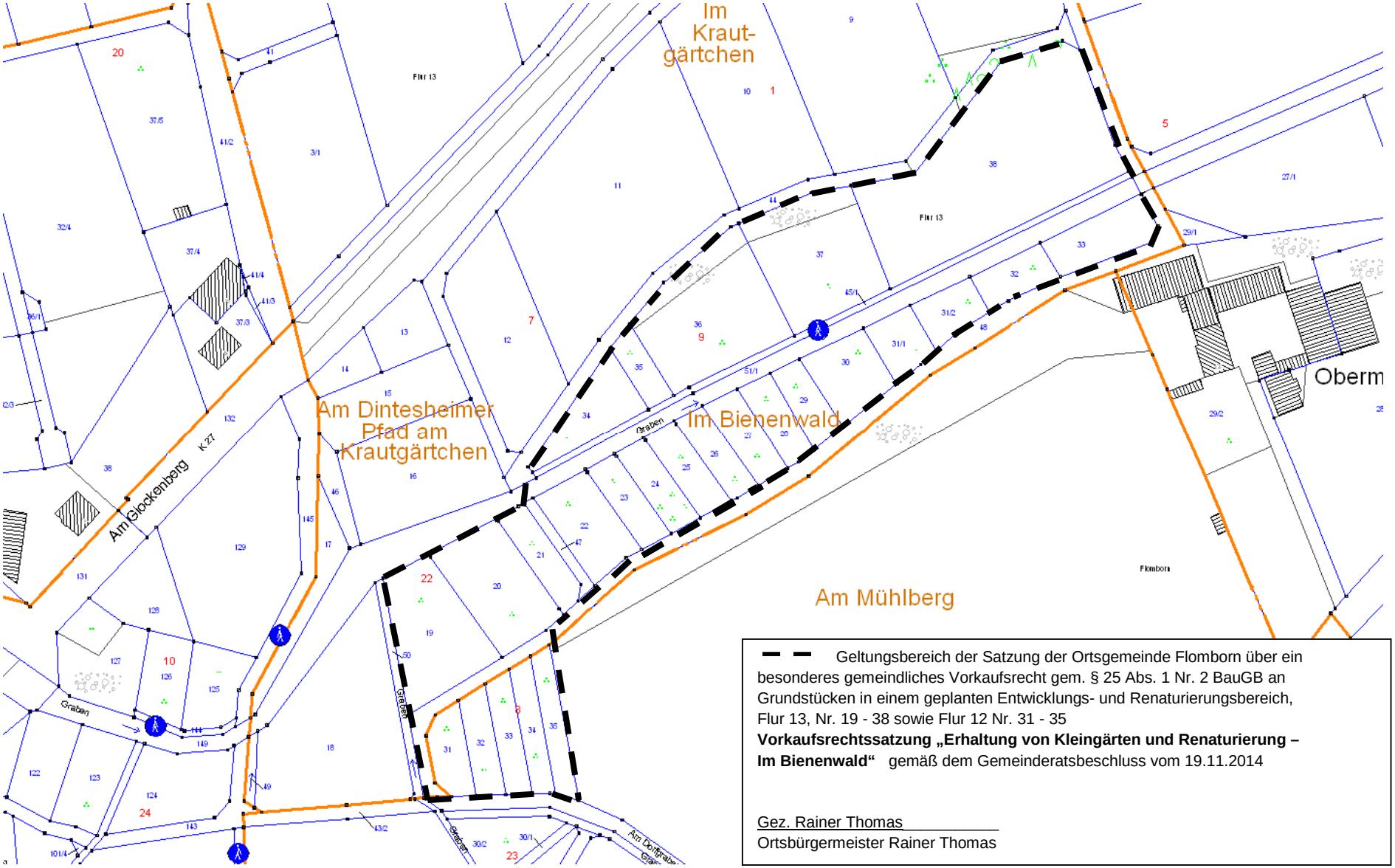

Geltungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Flomborn über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken in einem geplanten Entwicklungs- und Renaturierungsbereich, Flur 13, Nr. 19 - 38 sowie Flur 12 Nr. 31 - 35

Vorkaufsrechtssatzung „Erhaltung von Kleingärten und Renaturierung – Im Bienenwald“ gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2014

Gez. Rainer Thomas

Ortsbürgermeister Rainer Thomas